

**An unsere
Mitglieder**

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Sachbearbeiter: Herr Wieskus
Telefon: 05221 5974-10
Telefax: 05221 5974-24
E-Mail: info@buchstelle-herford.de

Im Oktober 2018

Mandantenrundschriften Nr. 4/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auch heute wieder auf einige interessante Neuerungen hinweisen:

Rente auch ohne Hofabgabe

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschlüsse vom 23. Mai 2018 - 1 BvR 97/14, 1 BvR 2392/14) erklärt die Vorschriften über die Pflicht zur Abgabe landwirtschaftlicher Höfe als Voraussetzung eines Rentenanspruchs für verfassungswidrig.

Die Pflicht zur Hofabgabe als Voraussetzung eines Rentenanspruchs nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erweist sich nach Ansicht des BVerfG als Eingriff in die grundrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG). Das BVerfG hält die bisherige Hofabgabeklausel zwar nicht von vornherein für untauglich, um die legitimen agrarstrukturellen Ziele (Senkung des Lebensalters der Betriebsleiter/innen; Funktion der Hofabgabe für den Bodenmarkt im Hinblick auf die das Angebot übersteigende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen und steigender Pachtpreise; Verbesserung der Betriebsstruktur) zu erreichen. Die Hofabgabe sei jedoch nicht in allen Fällen zumutbar. Die Grenze der Zumutbarkeit wird nach den Feststellungen im Beschluss aufgrund der fehlenden Härtefallregelungen überschritten. Als Beispiel eines solchen Härtefalls führt das Gericht zum einen den Fall an, dass ein landwirtschaftlicher Unternehmer keinen Nachfolger findet. In dem Fall bliebe ihm nur die Stilllegung seines Hofes. Er würde also weder einen Kaufpreis noch einen Pachtzins zur Sicherung des Alters erlangen können. Zum anderen liege ein Härtefall dann vor, wenn der Unternehmer seinen Hof zwar abgeben könnte, mit den so erzielbaren Einkünften seinen Lebensunterhalt ergänzend zur Rente jedoch nicht finanzieren könnte.

Daneben sieht das BVerfG in den aktuellen Regelungen auch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG, da nicht alle Landwirte gleich von dieser Regelung betroffen seien. Wenn beispielsweise ein übernehmender Ehegatte von der Beitragspflicht in die landwirtschaftliche Alterskasse befreit ist, könnte der Hof ohne die Sanktionswirkung der Abgabeklausel weitergeführt werden. Dadurch werden andere Landwirte ohne Grund schlechter gestellt.

Das Gericht erklärte die Regelung nicht für rückwirkend nichtig. Sie darf aber von Gerichten und Rentenstellen bei Anträgen, wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem GG, nicht mehr berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber habe aber Möglichkeiten, die Verfassungswidrigkeit durch eine Änderung zu beheben. Eine Frist dafür setzte das Gericht allerdings nicht.

Hinweis der SVLFG:

Zum Beschluss des BVerfG weist die SVLFG, darauf hin, dass die Alterskasse derzeit keine Renten bewilligen könne, da Gerichte und SVLFG ihre Entscheidungen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber nicht auf die beanstandete Vorschrift stützen dürfen. Witwen- und Erwerbsminderungsrenten sind nicht betroffen. Die SVLFG benötigt eine Grundlage, um Altersrenten (ggf. vorläufig) bewilligen zu können. Hierzu befindet sie sich mit ihrer Rechtsaufsicht – das ist das Bundesversicherungsamt (BVA) – in Abstimmung. Bis zur Antwort des BVA bedeutet dies:

1. Entscheidungen über Altersrentenanträge können nicht getroffen werden.
2. Renten wegen Erwerbsminderung und Witwen-/Witwerrenten sind von dem Beschluss nicht betroffen, d. h. hier ist vorerst noch die Hofabgabe notwendig.
3. Bestandskräftige Entscheidungen sind von dem Beschluss nicht betroffen.
4. Rentenbezieher, die zusätzliche Flächen (ab der Mindestgröße) bewirtschaften möchten, sollten eine Neuregelung abwarten, um nicht ein Ruhen der Rente zu riskieren.

Ausdrücklich weist die SVLFG darauf hin, dass den Versicherten durch diese vorläufige Aussetzung kein weiterer Nachteil entstehen wird, denn die beantragten Renten werden, sobald die SVLFG die rechtliche Grundlage hat zu entscheiden, rückwirkend ab Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt. Rentenanträge sind daher ausdrücklich unverändert zu stellen, um eine spätere reibungslose Bearbeitung zu ermöglichen.

Rat für die Praxis:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hofabgabeklausel hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Die Entscheidung der SVLFG, die Bewilligung von Altersrenten auszusetzen wird aus rechtlicher Sicht für hochproblematisch erachtet. Aus der Politik kommt die Anregung stattdessen Rentenbewilligungen unter Vorbehalt vorzunehmen. Die Bundesregierung hat bisher noch keine Entscheidung in Sachen Hofabgabeklausel getroffen. Die zuständigen Bundesministerien für Landwirtschaft sowie für Arbeit und Soziales prüfen weiter die möglichen Handlungsoptionen zur Umsetzung der Karlsruher Vorgaben. Dies reiche von der Möglichkeit, die geltende Regelung durch die Einführung der geforderten Härtefallklauseln zu ergänzen bis zur ersatzlosen Streichung der Hofabgabeverpflichtung. Danach kann nur empfohlen werden, dass Landwirte, die vom Alter her die Voraussetzungen der Altersrente erfüllen (auch wenn sie ihren Betrieb noch selbst führen), umgehend einen Rentenantrag stellen sollten.

70 Tage Regelung für Saisonarbeitskräfte wird weitergeführt

Der Koalitionsausschuss von Union und SPD hat entschieden, die 70-Tage-Regelung unbefristet zu verlängern.

2015 trat das Mindestlohngesetz in Deutschland in Kraft. Damit verbunden stieg der Zeitraum, in dem sich Angestellte „kurzfristig beschäftigen“ lassen, von 50 auf 70 Tage. So kam man Saisonbetrieben entgegen, die saisonbedingt eine große Anzahl an Arbeitskräften für einen begrenzten Zeitraum benötigen. Arbeitgeber können Saisonarbeitskräfte bei dieser Variante besonders günstig beschäftigen. Sie müssen keine Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Auch der sonst übliche erhebliche Verwaltungsaufwand bei der Einstellung von Arbeitskräften hielt sich in Grenzen. Die Ausweitung von 50 auf 70 Tage sollte ursprünglich nur übergangsweise gelten. Ab 2019 war die Rückkehr zur 50-Tage-Regelung geplant.

Besonders Sonderkulturbetriebe dürften nun aufatmen. Landwirtschaftliche und gärtnerische Arbeitgeber können dadurch besser auf gut eingearbeitete Saisonarbeitskräfte in ihren Betrieben zurückgreifen und Arbeitsspitzen besser abdecken.

Kassennachschau ab 2018 – Folgendes ist zu beachten

Mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ wurden eine ganze Reihe von Vorschriften eingeführt, die Betrug und Manipulationen an elektronischen Kassensystemen erschweren sollen. Diese gelten grundsätzlich ab dem Jahr 2020. Die sogenannte Kassennachschau gilt bereits seit dem 01.01.2018. Die Finanzverwaltung hat mit Datum vom 29.05.2018 hierzu einen Anwendungserlass bekanntgegeben. Danach ist Folgendes zu beachten:

- Das Finanzamt erhält das Recht, außerhalb einer Außenprüfung ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben vor Ort zu überprüfen. Dazu gehört auch die Überprüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes der elektronischen Kassen.
- Die Kassennachschau wird durch einen mit der Prüfung betrauten Amtsträger durchgeführt. Hier sollte man sich vor Prüfungsbeginn den Ausweis und die schriftliche Ermächtigung zur Kassennachschau (schriftlichen Prüfungsauftrag) zeigen lassen.
- Die Nachschau findet grundsätzlich nur auf den Geschäftsgrundstücken und in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen während der üblichen werktäglichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. Bei bestimmten Branchen auch am Wochenende. Die Kassen-Nachschau kann auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird. Hinweis: Wohnräume dürfen ohne die Zustimmung des Steuerpflichtigen nicht betreten werden, es sei denn, dass eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen würde, z.B. bei Anzeichen von Verdunkelungsgefahr.
- Ist der Unternehmer selbst oder sein gesetzlicher Vertreter nicht anwesend, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Nutzungsrechte des Kassensystems des Unternehmers verfügen, hat der Amtsträger sich gegenüber diesen Personen auszuweisen und sie zur Mitwirkung bei der Kassen-Nachschau aufzufordern. Es sollte daher für den Fall einer möglichen Kassennachschau ein konkreter Ansprechpartner festgelegt werden, an den sich der Prüfer wenden darf.

- Dem Prüfer ist ein Zugang zum Kassensystem zu gewähren und die Auswertung der Daten zu ermöglichen. Es sind alle Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen (z. B. Bedienungs- und Programmieranleitungen) über die der Kassennachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- Der Amtsträger kann u.a. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „Kassensturz“ verlangen, da die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt. Dies bedingt die Vorlage eines täglich geführten, kassensturzfähigen Kassenbuchs. Bei offenen Ladenkassen wird der Prüfer einen Kassensturz verlangen und die Aufzeichnungen der Vortage überprüfen.
- Bei elektronischen Kassen darf der Prüfer eine Übermittlung der Daten verlangen. Die Prüfung und Auswertung der Daten kann danach im Amt erfolgen.
- Die Kasse soll nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) auch Bestandteil einer Verfahrensdokumentation sein, in der die gesamten Abläufe der Buchhaltung einschließlich der Vor- und Nebensysteme abgebildet werden. In dieser ist der Prozess „Kasse“ darzustellen. Zudem ist über ein internes Kontrollsystem (IKS) sicherzustellen und zu kontrollieren, dass die Bedienung der Kassensysteme nur vom befugten und geschulten Personal erfolgt. Die Verfahrensdokumentation ist zwar lt. Gesetz bei der Kassennachschau nicht vorzulegen. Es ist aber zu empfehlen, diese vorzuhalten, um dem Prüfer einen schnelleren Einblick in den Kassenprozess zu ermöglichen.
- Falls es bei der Kassenführung zu Beanstandungen kommt, kann sofort zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Diese umfasst dann alle betrieblichen Unterlagen und elektronischen Daten. Auf die Möglichkeit des Übergangs zur Außenprüfung muss der Prüfer vorher aber schriftlich hingewiesen haben.
- Auch die sogenannte verdeckte Kassennachschau ist zulässig, bei der die Kassenbedienung in den der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen beobachtet wird, ohne dass sich der Prüfer ausweisen muss. Ebenso sind Testkäufe zulässig.
- Wird durch die Kassennachschau nachgewiesen, dass das Kassensystem schwerwiegende Mängel aufweist, kann dies dazu führen, dass das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung verwirft und die Besteuerungsgrundlagen schätzt.

Abgrenzung eines forstwirtschaftlichen Erwerbsbetriebs vom Liebhabereibetrieb

Nachdem sich die Finanzverwaltung lange Zeit nicht über einheitliche Abgrenzungskriterien, insbesondere was die Mindestgröße eines Forstbetriebes betrifft, verständigen konnte und die Rechtsprechung sich immer wieder mit dem Thema befassen musste, hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nunmehr mit Schreiben vom 18.05.2018 einheitliche Abgrenzungskriterien bekannt gegeben.

Eine forstwirtschaftliche Tätigkeit erfordert dabei grundsätzlich eine geschlossene, mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche, auf der nahezu ausschließlich Baumarten mit dem Ziel einer langfristigen Holzentnahme erzeugt werden. Sofern eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, reicht ertragsteuerlich das Eigentum an einer forstwirtschaftlichen Fläche von 1 ha für die Annahme einer betrieblichen Tätigkeit. Die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht erfolgt im Wesentlichen auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung, im Rahmen dessen wird die Totalgewinnprognose generationsübergreifend über den Zeitraum der durchschnittlichen Umtriebszeit des im Forstwirtschaftsbetrieb vorherrschenden Baumbestands vorgenommen. Eine betriebliche Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige ohne eigene Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den natürlichen Baumwuchs an der Fruchtziehung beteiligt ist und dadurch einen Gewinn erzielt.

Zum notwendigen Betriebsvermögen eines Forstwirtschaftsbetriebs gehören im Eigentum eines Steuerpflichtigen stehende forstwirtschaftliche Flächen, die sich nicht in zu großer räumlicher Entfernung vom Betrieb befinden. Die Betriebsvermögenseigenschaft der Forstflächen geht nicht durch eine Nutzungsüberlassung an einen Dritten oder durch Flächenverringerung verloren. Ein Wechsel zur Liebhaberei erfolgt nur in den Fällen, in denen mit den verbleibenden Flächen kein steuerlicher Totalgewinn mehr erzielt werden kann. Tritt der Fall ein, liegt in diesen Fällen keine Betriebsaufgabe vor, vielmehr müssen die stillen Reserven gesondert festgestellt werden. In diesem Fall hat der Unternehmer ein Wahlrecht (jederzeit) die Betriebsaufgabe zu erklären, die zu einer Versteuerung der im Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei vorhandenen stillen Reserven führt.

Anders als zum Beispiel bei einem reinen Ackerbaubetrieb, können auch einzelne Flächen innerhalb eines forstwirtschaftlichen (Teil-)Betriebs das Merkmal eines selbständigen Teilbetriebs erfüllen. Es genügt, wenn von einem Forstareal eine räumlich zusammenhängende Waldfläche von einer Größe abgetrennt und übertragen oder veräußert wird, die der Erwerber als selbstständiges, lebensfähiges Forstrevier fortführen kann. Dies ermöglicht es z.B. Teilflächen eines größeren Forstareals als Teilbetriebe unentgeltlich (ohne Aufdeckung stiller Reserven) auf verschiedene Kinder zu übertragen.

Begrenzung der Bemessungsgrundlage für Wärmelieferung auf Marktpreis

Nach der aktuellen Entscheidung des FG Niedersachsen (Urteil vom 12.07.2018, 11 K 276/17) wird die Bemessungsgrundlage für eine Wärmelieferung nach dem marktüblichen Entgelt bestimmt, wenn die Selbstkosten den Marktpreis übersteigen

Im Streitfall betreibt die Klägerin (100 %ige Tochter der Samtgemeinde X) ein Blockheizkraftwerk und versorgt neben weiteren Abnehmern auch gemeindeeigene Einrichtungen (Feuerwehr, Freibad, Schule) mit Wärme. Die Entgelte berechnet die Klägerin einheitlich - also sowohl gegenüber ihrer Gesellschafterin als auch gegenüber den von ihr belieferten fremden Dritten - nach einer Preisliste, welche die Preise nach dem jeweiligen Verbrauch staffelt. Im Zuge einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung vertrat das Finanzamt (FA), die Auffassung, bei den Wärmelieferungen an die gemeindeeigenen Einrichtungen sei nicht wie bislang das von der Klägerin in Rechnung gestellte Entgelt, sondern die sog. Mindestbemessungsgrundlage anzusetzen. Diese sei aus Vereinfachungsgründen gemäß dem bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis auf Basis der jährlichen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu bestimmen. Für das Streitjahr ergäbe sich danach ein Fernwärmepreis von 7,50 ct/kWh netto. Die Klägerin hatte hingegen gemäß ihrer Wärmestaffelpreisliste den von ihr belie

fernten gemeindeeigenen Einrichtungen nur 1,9 ct/kWh netto in Rechnung gestellt. Der Prüfer berechnete als Ansatz für die Mindestbemessungsgrundlage einen um 59.946 € erhöhten Betrag. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) ist die dagegen eingelegte Klage jedoch begründet. Das FA ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Bemessungsgrundlage für die Umsätze der Klägerin unter Berufung auf die Regeln der Mindestbemessungsgrundlage für das Jahr 2015 um 59.946 € zu erhöhen sind. Da die Wärmelieferungen an die gemeindeeigenen Einrichtungen zu marktüblichen Entgelten erfolgten, ergeben die mit der Klägerin vereinbarten Preise die maßgebliche Bemessungsgrundlage. Da dies der Besteuerung der Klägerin vor Durchführung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung entspricht, war der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen entgeltliche Leistungen, die Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Gemeinschaften im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehende Personen ausführen, der sog. Mindestbemessungsgrundlage. Gegenüber nahestehenden Personen - wie vorliegend der Samtgemeinde X im Verhältnis zur Klägerin, als deren hundertprozentige Tochter - erfolgt die Besteuerung dann nicht auf der Grundlage des vereinbarten Entgelts, sondern nach den sog. Mindestbemessungsgrundlage, wobei der Umsatz jedoch höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen ist.

Die Mindestbemessungsgrundlage bei Lieferungen wird danach grundsätzlich nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes bemessen. Maßgebend ist demnach primär der Einkaufspreis. Die Selbstkosten sind nur subsidiär anzusetzen, wenn ein Einkaufspreis für den (entnommenen) Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand nicht zu ermitteln ist. Von einem Fernwärmeversorger produzierte und angebotene Fernwärme kann dabei nur dann als Einkaufspreis für den Gegenstand oder einen gleichartigen Gegenstand angesehen werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Umsatzes grundsätzlich ebenso erreichbar und einsetzbar ist wie die selbst erzeugte Wärme. Nur dann kann im Zeitpunkt des Bedarfs die selbst erzeugte Wärme durch eine gleichartige, einzukaufende ersetzt und der Einkaufspreis ermittelt werden, der einem fremden Anbieter für den Liefergegenstand „Wärme“ zu diesem Zeitpunkt hätte bezahlt werden müssen. Ist ein (fiktiver) Einkaufspreis nicht feststellbar, sind die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Die Selbstkosten umfassen alle vorsteuerbelasteten und nichtvorsteuerbelasteten Kosten, die für die Herstellung der jeweiligen Wärmemenge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort anfallen. Hierzu gehören neben den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage auch die laufenden Aufwendungen. Die Selbstkosten sind grundsätzlich im Verhältnis der erzeugten Mengen an elektrischer und thermischer Energien in der einheitlichen Messgröße kWh aufzuteilen (sog. energetische Aufteilungsmethode). Eine überproportionale Zuordnung der Selbstkosten zum produzierten Strom nach sog. exergetischen Allokations- oder Marktwertmethoden - von der Klägerin auch Kuppelkalkulation genannt - findet dagegen im Gesetz keine Stütze. Aber und dies hatte das FA nicht beachtet - bei der Prüfung der Selbstkosten ist der Umsatz in jedem Fall auf das marktübliche Entgelt begrenzt. Die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage setzt voraus, dass die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder -umgehung besteht. Was nicht zutrifft, wenn das vereinbarte Entgelt dem marktüblichen Entgelt entspricht. Dabei sind für die Ermittlung des marktüblichen Entgelts - entsprechend den Bedingungen des freien Wettbewerbs - die konkreten Verhältnisse am Standort des Energieverbrauches entscheidend. Diese wurden nach der Überzeugung des Gerichts glaubhaft vorgetragen.

Hinweis: Die Revision wurde nicht zugelassen. Neben der positiven Feststellung des Gerichts, dass bei vereinbarten Entgelten, das marktübliche Entgelt zu beachten ist, bleibt auch die negative Feststellung zu beachten, dass bei der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage nach den Selbstkosten eine Aufteilung nach den Leistungskennzahlen und keine umsatzbezogene Aufteilung vorzunehmen ist. Dies ist relevant bei unentgeltlicher Wärmeabgabe. Denn hier existiert bisher keine Deckelung auf das marktübliche Entgelt. Deshalb sollte man in Fällen der Wärmeabgabe immer ein gewisses (Teil)Entgelt vereinbaren.

Keine Umsatzsteuerbefreiung bei Inobhutnahme von Pferden in Weidehaltung

Das FG Nürnberg (Urteil v. 28.11.2017, 2 K 1009/15) hat entschieden, dass auch die Weidehaltung von Pferden nicht unter die Umsatzsteuerpauschalierung fällt und der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden ist.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige auf eigenen und angepachteten Flächen Pferde untergebracht. Für das Streitjahr 2008 reichte der Steuerpflichtige eine Umsatzsteuererklärung ein, in der er Umsätze zum Regelsteuersatz in Höhe von 38.868 € erklärte und teilte dem Finanzamt mit, dass die Umsätze aus der Weideüberlassung nicht erfasst seien. Denn nach Auffassung des Steuerpflichtigen fielen diese unter die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG. Mit Schreiben vom 17.10.2012 erklärte der Steuerpflichtige, dass die Einnahmen aus der Weideüberlassung für die Jahre 2008 bis 2010 in Höhe von insgesamt 63.800,00 € gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 a) UStG steuerfrei seien. Das Finanzamt stimmte der Erklärung nicht zu. Gegen den Umsatzsteuerbescheid legte der Steuerpflichtige erfolglos Einspruch ein. Daraufhin erhob der Steuerpflichtige Klage. Hilfsweise beantragte er, dass die Umsätze für die Weideüberlassung in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung (90 %) und eine steuerpflichtige sonstige Leistung (10 %) aufzuteilen sind.

Das FG befand, dass die Klage unbegründet ist, da nach seiner Ansicht die Umsätze aus der Weidehaltung von Pferden dem Regelsteuersatz unterliegen.

Bezugnehmend auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, hat das FG entschieden, dass die Unterbringung von nicht zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Pferden, auch bei einer reinen Weidehaltung, weder der Durchschnittssatzbesteuerung noch dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Nach Auffassung des FG sind die Umsätze auch nicht von der Umsatzsteuer befreit. Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a) UStG kommt im Streitfall schon deshalb nicht in Betracht, weil der Vermieter keine abgrenzbaren Flächen überlassen hat. Als wesentliches Merkmal des Vermietungsbegriffs gilt, dass dem Mieter auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung ein Recht eingeräumt wird, den Gegenstand derart in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer wäre und jede andere Person von diesem Recht ausschließen kann. Dabei müssen nach Auffassung des FG für die Beurteilung, ob eine bestimmte Vereinbarung dieser Definition entspricht alle Merkmale des Vorgangs sowie alle Umstände berücksichtigt werden. Im Streitfall stand den Pferdehaltern nicht das Recht zu mit den angemieteten Flächen wie ein Eigentümer zu verfahren. Dem FG zu Folge entspricht die grundstücksbezogene Leistung des Klägers daher eher einer Eintrittsberechtigung für das Gelände.

Weiterhin beschränkt sich die Leistung des Klägers, nach Ansicht des FG nicht nur auf die Überlassung der Fläche der Pferde. Nach Ansicht des FG geben die Kunden vielmehr Ihre Pferde in die Obhut des Steuerpflichtigen. Denn neben dem Bereitstellen der Weide, ist der Steuerpflichtige auch für die Weidehygiene, die Kontrolle des Weidezauns und teilweise für die

Fütterung der Tiere zuständig gewesen. Nach Auffassung des FG unterscheiden sich die erbrachten Leistungen des Steuerpflichtigen wesentlich von denen eines Vermieters, der über die Gewährung der Sicherheit des Gebäudes keine weitere Obhutspflicht übernimmt. Die miteinander in Verbindung stehenden Obhutspflichten bilden nach Auffassung des FG das prägende Element der einheitlichen Leistung, die damit insgesamt umsatzsteuerpflichtig sei.

Hinweis: Das FG hat die Revision nicht zugelassen. Nach Auffassung des FG war im Streitfall das Leistungselement unstrittig, sodass die Frage ob eine reine Weideüberlassung eine steuerfreie Grundstücksüberlassung darstellt, nicht geklärt werden musste. Der Kläger hat jedoch Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH unter dem Az. V B 25/18 eingelegt.

Kein ermäßigter Steuersatz für Holzhackschnitzel

Der Bundesfinanzhof (Urteil v. 26.06.2018, VII R 47/17) hat aktuell entschieden, dass auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln der Regelsteuersatz zu erheben ist.

Im Streitfall hatte eine landwirtschaftliche Dienstleistungen-GbR unter anderem Umsätze aus der Herstellung und dem Vertrieb von Holzhackschnitzeln erzielt. Diese wurden aus angekauftem Holz, das bei Waldarbeiten anfällt, hergestellt und von ihr dem ermäßigten Steuersatz unterworfen. Dem folgte das FA nicht. Nachdem das FG den Klägern Recht gab, teilt der BFH die Rechtsauffassung des FA.

Aus Rohholz gewonnene Holzhackschnitzel sind nach den Feststellungen des BFH zolltariflich -je nach Holzart-- entweder in die Unterpos. 4401 21 KN (Nadelholz in Form von Schnitzeln) oder in die Unterpos. 4401 22 KN (anderes Holz in Form von Schnitzeln) und somit nicht als Brennholz in "ähnlicher Form" (ähnlich wie in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln) in die Unterpos. 4401 10 KN einzureihen, selbst wenn die Holzhackschnitzel als Brennstoff verwendet werden. Ihre Lieferung unterliegt deshalb nicht dem ermäßigten Steuersatz gemäß Nr. 48 Buchst. a der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG. Außerdem stellt der BFH weiter fest, dass der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von Spänen, Holzabfällen und Holzausschuss gemäß Nr. 48 Buchst. b der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG keine Grundlage in der MwStSystRL findet. Da danach auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln --gleich aus welchem Holz gewonnen-- der ermäßigte Steuersatz unionsrechtlich nicht anzuwenden ist, kann seine Anwendung auf aus Rohholz gewonnene Holzhackschnitzel auch nicht auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer gestützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford

Erwin Wieskus
Dipl.-Kfm., Steuerberater LB